

2. Übertragung der Grundsätze auf die WBG Fürth

Nach den dargestellten Grundsätzen ist festzuhalten, dass die WBG Fürth in Bezug auf bestimmte Vorhaben öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 Nr. 4 GWB sein kann, dies jedoch in der weit überwiegenden Zahl der Vorhaben nicht der Fall sein wird. Dies liegt insbesondere daran, dass die Voraussetzungen des § 99 Nr. 4 GWB, wie dargestellt, kumulativ vorliegen müssen.

Denn wie gezeigt ist § 99 Nr. 4 GWB vorhabenbezogen nur einschlägig, wenn die WBG Fürth:

- eine Tiefbaumaßnahme (nie oder kaum der Fall) durchführt, eine Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtung, ein Schul- oder Hochschulgebäude oder ein Verwaltungsgebäude oder ein Krankenhaus errichtet (selten) oder mit der Errichtung dieser Gebäude zusammenhängende Dienstleistungen erbringt (selten),
- die Vorhaben zu mehr als 50% durch Finanzierungsmittel einer öffentlichen Stelle subventioniert sind.

und

- die Schwellenwerte nach der Vergabeverordnung (VgV) überschritten sind.

Unseren Bericht haben wir nach bestem Wissen und Gewissen anhand der uns übergebenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte erstellt.

München, 02.12.2021

VERBAND BAYERISCHER WOHNUNGSUNTERNEHMEN
(Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V.
Gesetzlicher Prüfungsverband


Dr. Julia Betz
Rechtsanwältin


Andreas Pritschet
Wirtschaftsprüfer